



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 280/2002
Fachbereich: Planung, Bauordnung, Verkehr
Produktnummer: 60.01.02
Datum: 16.10.2002
Gez.: Thomas Backes

30.10.02	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

21.11.02	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Otterkamp III"

1. Bericht über die Bürgeranhörung
2. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange
3. Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

1. Bericht über die Bürgeranhörung

Am 08.10.2002 wurde die Bürgeranhörung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Otterkamp III“ durchgeführt. Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt der Einladung beigefügt. Während der Bürgeranhörung hat Herr Endler vorgeschlagen, die Baugrenze und das Sichtfeld im Bereich seines Grundstücks zu verschieben. Diese Möglichkeit wurde überprüft und berücksichtigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange.

2.1 Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Fachdienst Altlasten

Das Schreiben liegt als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt der Einladung bei.

3. Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag (1)

Es wird beschlossen, die Anregungen des Kreises Coesfeld, Fachdienst Altlasten zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag (2)

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Otterkamp III", einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung werden unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bürgeranhörung beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Begründung zu (1)

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich eine Fläche, die im Altlasten-Kataster des Kreises Coesfeld aufgenommen wurde. Es handelt sich dabei um den Standort des ehemaligen Chemieunternehmens Dr. Heinze am Erlenweg 141. Aus diesem Grund wird die Fläche als Altlastenfläche im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Begründung zu (2)

Sowohl die unter Punkt 2 abgehandelten Bedenken von den Trägern öffentlicher Belange als auch die Anregungen aus der Bürgeranhörung konnten in die Planunterlagen eingearbeitet werden. Da keine weiteren Punkte bekannt sind, kann die öffentliche Auslegung mit den vorliegenden Unterlagen erfolgen.

Anlagen:

Protokoll Bürgeranhörung

Stellungnahmen Träger öffentl. Belange